

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Einmalige Veröffentlichung

Aberdeen (Swiss) Funds

Mitteilung an die Anleger des Aberdeen (Swiss) Funds

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Aberdeen (Swiss) Funds, ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen», im Hinblick auf die geplanten Vereinigungen von Teilvermögen zu ändern.

Im ersten Teil dieser Veröffentlichung werden die im Hinblick auf die Vereinigungen geplanten Änderungen des Fondsvertrags und im zweiten Teil die Verfahren der geplanten Vereinigungen erläutert.

I. Änderungen des Fondsvertrags des Aberdeen (Swiss) Funds

1. Schaffung neuer Anteilklassen

Es werden neu Anteile der Klasse «A GBP hedged» und «A EUR hedged» eingeführt. Es wird jeweils im Prospekt ausgewiesen, für welche Teilvermögen diese Anteilklassen für Zeichnungen geöffnet werden.

Anteile der Klasse «A GBP hedged» und «A EUR hedged» sind ausschüttende Anteile. Die Anteilklassen «A GBP hedged» und der Klasse «A EUR hedged» unterscheiden sich von der Anteilklasse «A» eines Teilvermögens durch die Referenzwährung und die Währungsabsicherung. Die Referenzwährung der Anteilklasse «A GBP hedged» ist Pfund Sterling und diejenige der Anteilklasse «A EUR hedged» ist Euro. Der Nettoinventarwert dieser Anteilklassen wird jeweils gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens bestmöglich und soweit ökonomisch sinnvoll währungsbesichert. Eine vollständige Währungsabsicherung kann nicht garantiert werden.

Die Verwaltungskommission für die neuen Anteilklassen beträgt jeweils höchstens 1,4% p.a.

Die Kosten, welche durch die Umsetzung der Währungsabsicherung des Nettoinventarwerts der Klassen «A GBP hedged» und «A EUR hedged» verursacht werden, kann die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter zusätzlich zur Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags der jeweiligen Anteilklasse im Umfang von maximal 0,05% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens belasten. In diesem Zusammenhang wird § 19 Ziff. 3 neu in den Fondsvertrag eingefügt.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Anteilklassen werden die §§ 6 Ziff. 4, 19 Ziff. 1 und 22 Ziff. 1 des Fondsvertrags geändert und § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags wird neu eingefügt.

2. Umbenennung des Teilvermögens Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged US\$)

Das Teilvermögen Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged US\$) wird neu in Aberdeen (Swiss) Funds Global Dynamic Bond Fund umbenannt.

Im Zusammenhang mit der Umbenennung des Teilvermögens werden die §§ 1 Ziff. 1, 8 Ziff. 2 und 15.1 Ziff. 10 geändert.

Gleichzeitig mit der Umbenennung erfolgen für dieses Teilvermögen auch die in der nachfolgenden Ziff. 3 aufgeführten Änderungen der Anlagepolitik.

3. Änderungen der Anlagepolitik sowie der Risikoverteilung

In § 8 Ziff. 2 des Fondsvertrags wird in der Anlagepolitik für die Teilvermögen Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged £), Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged Euro) und Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged US\$) (neu: Aberdeen (Swiss) Funds Global Dynamic Bond Fund) jeweils lit. d ersatzlos gestrichen. In § 8 Ziff. 2 lit. d des Fondsvertrags war für die drei vorgenannten Teilvermögen bis anhin vorgesehen, dass die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen gegen die Rechnungseinheit abgesichert wird.

In § 15.1 Ziff. 10 wird neu vorgesehen, dass für die beiden Teilvermögen Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged £) und Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged Euro) die in § 15.1 Ziff. 1 erwähnte Grenze von 20% auf 45% angehoben wird, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von § 15.1 Ziff. 1 und 3 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 45% nicht kumuliert werden.

II. Vereinigungen von Anlagefonds

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgenden Teilvermögen des Aberdeen (Swiss) Funds per **20. Juli 2013** zu vereinigen:

Untergehende Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen
Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged £)	Aberdeen (Swiss) Funds Global Dynamic Bond Fund*
Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged Euro)	Aberdeen (Swiss) Funds Global Dynamic Bond Fund*

* Das Teilvermögen Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged US\$) wird im Hinblick auf die Vereinigungen neu in Aberdeen (Swiss) Funds Global Dynamic Bond Fund umbenannt. Diesbezüglich wird auf Teil 1 Ziff. 2 oben verwiesen. Für die Angaben zu den künftigen Vereinigungen wird nachfolgend jeweils bereits die künftige Bezeichnung des übernehmenden Teilvermögens verwendet.

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, die Umtauschverhältnisse berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der untergehenden Teilvermögen auf das

übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger der untergehenden Teilvermögen erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung werden die untergehenden Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für die untergehenden Teilvermögen.

Die Anleger der oben genannten Teilvermögen werden mittels dieser Publikation auf die geplanten Vereinigungen aufmerksam gemacht.

1. Stichtag der Vereinigungen
20. Juli 2013
2. Vereinigungsmöglichkeit
§ 24 des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds „Aberdeen (Swiss) Funds“, welchem sowohl die untergehenden Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen angehören, sieht die Möglichkeit der Vereinigung vor.
3. Fondsleitung
Die untergehenden und das übernehmende Teilvermögen werden von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung verwaltet.
4. Gründe für die Vereinigungen
Ziel der Vereinigungen ist es, eine breitere Vermögensbasis zu schaffen. Aufgrund der Vereinigungen soll eine kosteneffiziente Bewirtschaftung der Teilvermögen erreicht werden.
5. Einsatz von Derivaten, Effektenleihe und Pensionsgeschäfte
Die Teilvermögen sehen den Einsatz von Derivaten, der Effektenleihe sowie von Pensionsgeschäften vor. Die Fondsvertragsbestimmungen stimmen in diesen Punkten überein.
6. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken
Die Anlagepolitik und die Risikoverteilungsvorschriften der jeweils untergehenden Teilvermögen und des übernehmenden Teilvermögens stimmen überein.
7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne
Die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten stimmt bei den Teilvermögen grundsätzlich überein.
8. Anteilklassen
Bei den untergehenden Teilvermögen ist jeweils erst die Klasse «A» für Zeichnungen geöffnet.
Beim übernehmenden Teilvermögen ist derzeit erst die Klasse «A» für Zeichnungen geöffnet. Im Hinblick auf die Vereinigungen werden die neuen währungsbesicherten Klassen «A GBP hedged» und «A EUR hedged» geschaffen (siehe vorstehend Ziff. 1 in Teil I) und aktiviert.
Die Klasse «A» des Teilvermögens Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged £) wird in die Klasse «A GBP hedged» des übernehmenden Teilvermögens Aberdeen (Swiss) Funds Global Dynamic Bond Fund überführt. Die Referenzwährung der Klasse «A GBP hedged» des übernehmenden Teilvermögens ist Pfund Sterling. Die Referenzwährung der Anteilklasse unterscheidet sich somit von der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse wird jeweils gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens bestmöglich und soweit ökonomisch sinnvoll währungsbesichert.
Die Klasse «A» des Teilvermögens Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged Euro) wird in die Klasse «A EUR hedged» des übernehmenden Teilvermögens Aberdeen (Swiss) Funds Global Dynamic Bond Fund überführt. Die Referenzwährung der Klasse «A EUR hedged» des übernehmenden Teilvermögens ist Euro. Die Referenzwährung der Anteilklasse unterscheidet sich somit von der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse wird jeweils gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens bestmöglich und soweit ökonomisch sinnvoll währungsbesichert.
9. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen / Rücknahmebedingungen
Die Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen stimmen grundsätzlich überein. Die Kosten, welche durch die Umsetzung der Währungsabsicherung des Nettoinventarwerts der Klassen «A GBP hedged» und «A EUR hedged» verursacht werden, kann die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter zusätzlich zur Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags der jeweiligen Anteilklasse im Umfang von maximal 0,05% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens belasten. Diese Kosten fallen bei Anteilklassen, welche auf die Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens lauten, nicht an. Die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen überein.
10. Laufzeit des Vertrags und Auflösung
Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Für die Teilvermögen können Fondsleitung und Depotbank den Kollektivanlagevertrag fristlos kündigen.
11. Rechnungseinheit
Die untergehenden Teilvermögen sowie das übernehmende Teilvermögen haben nicht dieselbe Rechnungseinheit:

Teilvermögen	Rechnungseinheit
Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged £)	GBP
Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged Euro)	EUR
Aberdeen (Swiss) Funds Global Dynamic Bond Fund	USD

Im Rahmen der Durchführung der Vereinigung erfolgt für die Anteilinhaber der untergehenden Teilvermögen ein Wechsel der Rechnungseinheit des Teilvermögens auf US Dollar.
Da im Rahmen der Vereinigungen die Klasse «A» jeweils in die Klasse «A GBP hedged» bzw. Klasse «A EUR hedged» überführt wird, entspricht die Referenzwährung der übernehmenden Klassen jeweils der bisherigen Rechnungseinheit der untergehenden Teilvermögen.
12. Bewertungsmethoden, Berechnung der Umtauschverhältnisse und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen überein. Die Bewertung der Vermögen der beteiligten Teilvermögen und die Berechnung der Umtauschverhältnisse erfolgt am 20. Juli 2013 aufgrund der für den 19. Juli 2013 berechneten Nettoinventarwerte der Teilvermögen. Die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der untergehenden Teilvermögen auf das übernehmende Teilvermögen findet voraussichtlich am 20. Juli 2013 statt.
13. Kosten
Den Teilvermögen und den Anlegern erwachsen aus den Vereinigungen keine Kosten.
14. Zustimmung der Depotbank zu den Vereinigungen
Mit Schreiben vom 23. April 2013 hat die Depotbank der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA ihre Zustimmung zu den Vereinigungen der Teilvermögen mitgeteilt.
15. Vollzug der Vereinigungen
Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigungen, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie die Umtauschverhältnisse ohne Verzug im SHAB und auf Swiss Fund Data.
16. Aussetzung der Ausgaben und Aufschub der Rückzahlungen
Aus technischen Gründen werden die Ausgaben bzw. Rückzahlungen von Anteilen bei den Teilvermögen wie folgt ausgesetzt bzw. aufgeschoben, wobei Ausgaben und Rückzahlungen für das übernehmende Teilvermögen wieder ab dem 23. Juli 2013 erfolgen:

Teilvermögen	Geschlossen für Ausgaben bzw. Rückzahlungen
Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged £)	19. Juli 2013
Aberdeen (Swiss) Funds Dynamic Bond Fund (hedged Euro)	19. Juli 2013
Aberdeen (Swiss) Funds Global Dynamic Bond Fund	19. bis 22. Juli 2013

17. Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft
Die kollektivanlagegesetzliche Prüfgesellschaft KPMG AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 3. Mai 2013 zuhanden der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplanten Vereinigungen gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie § 24 des Fondsvertrags erfüllt sind.
18. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile
Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen.
19. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigungen der Teilvermögen
Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabewecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt.
Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.
Die Vereinigungen der Teilvermögen sollte auf Ebene der Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.

Die Änderungen im Wortlaut, der Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrags durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA auf alle in Teil I aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, Postfach, 3003 Bern, gegen die in den Ziffern 2 und 3 von Teil I oben aufgeführten Änderungen des Fondsvertrags des Aberdeen (Swiss) Funds Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können. Die in Ziffer 1 von Teil I oben aufgeführten Änderungen betreffend die Schaffung neuer Anteilklassen dienen lediglich Informationszwecken. Gegen die Einführung der neuen Anteilklassen und die damit verbundenen Änderungen des Fondsvertrags können gestützt auf Art. 40 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 Abs. 3 KAG keine Einwendungen erhoben werden.

Zürich, den 17. Mai 2013

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Die Depotbank: Credit Suisse AG, Zürich